4. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18. Dezember 2007

vom XX. 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.März 2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Bielefeld am 23.05.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18. Dezember 2007 in der ab dem 20.03.2020 geltenden Fassung, wird in der Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif) wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird durch die folgende Fassung ersetzt:

"Gebührentarif

	Friedhöfe	Gebühr
1.	Bestattungsgebühr	
1.1	Erdbestattungen in einer Reihengrabstätte	
1.11	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	673,00 €
1.12	für Verstorbene bis zu 5 Jahren – einschließlich einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	374,00 €
1.2	Erdbestattungen in einer Wahlgrabstätte	
1.21	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	819,00 €
1.22	für Verstorbene bis zu 5 Jahren – einschließlich einer standesamtlich nicht meldepflichtigen Frühgeburt	374,00 €
1.23	für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre in einer Baumgrabstätte für Erdbestattungen	819,00 €
1.24	Für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre in einer Partnergrabstätte	819,00 €

1.3 -	Beisetzung von Totenaschen	
1.4 1.31	in einer Reihengrabstätte	70,00 €
	in einer Wahlgrabstätte	102,00 €
1.33		165,00 €
	in einer Urnenkammer einer Urnenstele in einer Baumgrabstätte für Urnenbestattungen	84,00 €
1.04	in einer baumgrabstatte für öffienbestattungen	0 4 ,00 C
1.35	in einem Aschegrabfeld auf dem Sennefriedhof	79,00 €
1.36	durch Verstreuen der Asche auf einem Aschestreufeld auf dem Sennefriedhof	119,00 €
1.37	in einer Pflegewahlgrabstätte	102,00 €
1.38	in einer Pflegereihengrabstätte	70,00 €
1.39	in einer anonymen Urnenreihengrabstätte	66,00€
1.40	in einer Partnergrabstätte	102,00€
1.41	in einer Baumgrabstätte für Erdbestattungen	83,00 €
1.42	in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte	101,00 €
	j	
1.5	Sargträger/Sargträgerinnen	
	Begleitperson	
1.51	für Erdbestattung bei Verstorbenen über 5 Jahre	428,00 €
	für Erdbestattung bei Verstorbenen in einem Alter bis zu 5	143,00 €
	Jahren	
	für das Tragen der Urne bis zur Grabstätte je Träger/in	72,00 €
1.54	je zusätzlichem Träger / je zusätzlicher Trägerin (mehr als 6) oder je gewünschter Begleitperson	72,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Benutzung der Leichenkammer für eine anschließende Erd- oder Feuerbestattung pro Tag	72,00 €
2.2	Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Aufbahrung für eine Trauerfeier	287,00 €
2.3	Benutzung der Friedhofskapelle in Ausnahmefällen gem. § 32 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld (Friedhofssatzung); je angefangene 30 Minuten	58,00 €
2.4	Orgel- bzw. Audioanlagennutzung	32,00 €
2.5	Benutzung eines Verabschiedungsraumes/ Nebenraumes für eine Trauerfeier	72,00 €
2.6	Benutzung eines Kühlraumes	65,00 €
2.7	Benutzung eines Raumes für rituelle Waschungen auf dem Sennefriedhof	67,00 €
3.	Nutzungsgebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Wahlgrabstätten	
3.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr	70,00€
3.2	Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen pro Jahr	72,00 €

3.3	Urnenkammer in Urnenstele pro Jahr (einschl. Pflege und Verschlussplatte ohne Beschriftung)	117,00 €
3.4	Baumgrabstätte für Urnenbestattungen pro Jahr (einschl. Grabpflege)	99,00 €
3.5	Urnenpflegegrabstätte pro Jahr (einschl. Grabpflege)	86,00 €
3.6	Partnergrabstätte je Grabstelle und Jahr (einschl. Grabpflege)	108,00 €
3.7	Baumgrabstätte für Erdbestattungen je Grabstelle und Jahr (einschl. Grabpflege)	105,00 €
3.8	Urnengemeinschaftsgrabstätte pro Jahr (einschl. Grabpflege, ohne Gemeinschaftsgrabstein); für den Gemeinschaftsgrabstein sowie dessen Beschriftung fallen	117,00 €
	zusätzliche Kosten an, die gesondert berechnet werden.	

4.	Nutzungsgebühren für den Erwerb von Reihengrabstätten	
4.1	Erdbestattung für Verstorbene in einem Alter über 5 Jahre	
4.11	auf den Stadtfriedhöfen	1.774,00 €
4.12	auf dem Sennefriedhof	1.183,00 €
4.2	Erdbestattung für Verstorbene im Alter bis zu 5 Jahren	
4.21	auf den Stadtfriedhöfen	879,00€
4.22	auf dem Sennefriedhof	586,00 €
4.3	Pflegereihengrabstätte für Erdbestattungen (einschließlich Grabpflege)	
4.31	auf den Stadtfriedhöfen	2.935,00 €
4.32	auf dem Sennefriedhof	1.957,00 €
4.4	Anonyme Erdbestattung (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.595,00€
4.5	Urnenreihengrabstätte	1.162,00€
4.6	Pflegereihengrabstätte für Urnenbestattungen (einschließlich Grabpflege)	1.368,00 €
4.7	Anonyme Urnenreihengrabstätte (einschl. Grabpflege)	1.221,00 €
4.8	Aschegrabfeld (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.531,00 €
4.9	Aschestreufeld (einschl. Grabpflege) auf dem Sennefriedhof	1.726,00 €

5.	Verwaltungsgebühren und Gebühren für sonstige Leistungen	
5.0	Bearbeitungsgebühr einschließlich Ausstellung sonstiger Urkunden	18,00€
5.1	Umschreibung Nutzungsrecht Wahlgrab	18,00€
5.2	Genehmigung für ein liegendes Grabmal	44,00 €
5.3	Genehmigung für ein stehendes Grabmal auf einer Reihengrabstätte einschl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	111,00 €
5.4	Genehmigung für ein stehendes Grabmal auf einer Wahlgrabstätte einschl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	166,00 €
5.5	Genehmigung für eine neue Beschriftung / Beschriftung einer Verschlussplatte einer Urnenkammer	44,00€
5.6	Genehmigung einer Grabeinfassung	44,00 €
5.7	Urnenversand und -transport	18,00 €
5.8	Öffnen eines Sarges	29,00 €
5.9	Gestellung von Gerätschaften für nichtstädtische Sargträger	83,00 €"

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den

gez. Clausen, Oberbürgermeister